

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Schönenberger
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2025/FD68/220
Datum: 15.07.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Erlass der Verordnung „Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch“, im Gebiet der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch zur Sicherung des bereits durch den NLWKN vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets Kimmer Bäke und Berne vom 24.01.2024

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	02.09.2025
Kreisausschuss	29.09.2025
Kreistag	06.10.2025

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung „Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch“ wird in der vorgelegten Fassung auf Grundlage des Aufstellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung der vorgebrachten Eingaben beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind durch die Landesregierung per Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Mit der „Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“ vom 26.11.2007 (Nds. GVBl. S. 669), geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, für die Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In der Anlage der genannten Verordnung ist

unter der laufenden Nummer 53 das Gewässer „Berne“ genannt. Ebenfalls sind hier die Endpunkte der Betrachtung festgesetzt: Von 3464081 (Rechtswert) und 5889978 (Hochwert) bis 3463465 (Rechtswert) bis 5884838 (Hochwert).

Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgt gemäß § 115 Abs. 4 Nds. Wassergesetz (NWG) durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Benehmen mit den Unteren Wasserbehörden. Die Berechnungsergebnisse des NLWKN für die Gewässer Berne, Kimmer Bäke, Heidkruger Bäke, Dünsener Bach und Welse wurden am 12.10.2022 in Verden im Beisein der unteren Wasserbehörde und dem Entwässerungsverband Stedingen vorgestellt. Das Benehmen der Unteren Wasserbehörde wurde am 13.10.2022 hergestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten erfolgte am 24.01.2024 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl.). Die Berechnungsergebnisse mit den dazugehörigen Arbeitskarten wurden der unteren Wasserbehörde am 01.03.2024 zugestellt. Die Gebiete sind ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Nds. MBl. bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 NWG vorläufig gesichert nach § 76 Abs. 3 WHG. In diesen Gebieten finden gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete Anwendung.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete liegt nach § 115 Abs. 2 Satz 2 NWG bei den unteren Wasserbehörden. Diese kann im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens die Grenzen des vorläufig gesicherten Gebietes präzisieren. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Gebrauch gemacht und hierbei die vorhandenen Siedlungs-, Betriebs- und Freiraumstrukturen berücksichtigt und das Gebiet an den erkennbaren natürlichen Grenzen ausgerichtet.

Nach der erfolgten Vorabbeteiligung der Anwohner von Neuenkoop/Ochholt, der Gemeinde Berne, den Eigentümern der betroffenen Flächen sowie den vor Ort wirtschaftenden Landwirten, der Raiffeisen-Warengenossenschaft Hunte-Weser, dem Entwässerungsverband Stedingen und dem Kreislandvolk wurde der Vorentwurf der ÜSG-Verordnung überarbeitet und ein Entwurf der ÜSG-Verordnung erstellt.

Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs über das „Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch“, bestehend aus Text und Begründung sowie Kartenanlagen wurde gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Zeitraum vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025 bei der Gemeinde Berne sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, wurde vom 29.04.2025 bis zum 01.06.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend der Vorgabe des § 73 VwVfG am 15.08.2025 unter Beteiligung des NLWKN erörtert. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse mit den Abwägungsvorschlägen ersichtlich.

Mögliche Fragen im Zusammenhang mit der Schutzgebietsverordnung und dem Aufstellungsverfahren können bei Bedarf von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Sitzung beantwortet werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Der Beschluss hat keine unmittelbare Haushaltsrelevanz.

Klimarelevanz:

Der vorgegebene Erlass der Überschwemmungsgebiets-Verordnung stellt einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dar, da die Festsetzung und Sicherung von Überschwemmungsgebieten der natürlichen Hochwasservorsorge dient.

Anlage/n:

Entwurf der Verordnung „Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch“

Begründung zur Verordnung

Anlage 1 Übersichtskarte, Maßstab 1 : 50.000

Anlage 2 Detailkarte, Maßstab 1 : 5.000

Anlage 3 Synoptische Abwägung

gez. Schönenberger

Unterschrift